

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 13. September 1990

Hofstetten. Kantonale Landwirtschaftszone - Aenderung

Am 20. Juni 1990 hat die Gemeindeversammlung Hofstetten die Bauzone in Wenzikon geringfügig geändert. Die kantonale Landwirtschaftszone ist entsprechend anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in Wenzikon gemäss Plan vom 13.9.1990 geändert. Dieser Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hofstetten (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 13. September 1990  
9410/P3/K1

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*A. Zimmerhals*

versandt: 10. Oktober 1990